



1. Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Stolzenau

Aktenzeichen: 22.10.03

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stolzenau in seiner Sitzung am 28.03.2001 folgende 1. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 - Steuersätze - erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für einen Hund	72,00 DM	(37,-- EUR)
b)	für den zweiten Hund	180,00 DM	(92,-- EUR)
c)	für jeden weiteren Hund	240,00 DM	(123,-- EUR)
d)	für Kampfhunde	1.200,00 DM	(614,-- EUR)

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die in DM ausgewiesenen Steuersätze gelten bis zum 31.12.2001, die in Euro ausgewiesenen Steuersätze gelten ab dem 01.01.2002.

Nach § 3 wird ein neuer § 3 a - Kampfhunde - eingefügt:

(1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

(2) Zu den Kampfhunden i.S.d. § 3 Abs. 1 lit. d gehören insbesondere folgende Hunderassen oder Kreuzungen mit diesen Rassen:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Pit Bull Terrier
- Bullmastiff
- Dobermann
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Kaukasischer Owtscharka
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Staffordshire Bullterrier

- Tosa-Inu

Hunde dieser Rassen begründen die Eigenschaft als Kampfhund, ohne daß es auf den Nachweis der in Abs. 1 genannten Eigenschaften im Einzelfall ankommt.

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz 4

Die Steuer für Kampfhunde i.S. der GefTVO kann auf Antrag auf die Höhe des Regelsteuersatzes (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a – c) ermäßigt werden, wenn für Kampfhunde i.S.d. Anlage 1 der GefTVO die Befreiung vom Leinen- und Maulkorbzwang amtstierärztlich bescheinigt worden ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Stolzenau, den 29.03.2001

Gemeinde Stolzenau

Rokahr
- Bürgermeister -